

Marktbedingungen 2018

Adventsdörfli & Christkindlimärt Rapperswil-Jona

Adventsdörfli, nur Fischmarktplatz 7.-9. und 11.-12. Dezember 2018

Christkindlimärt, Altstadt & See Freitag, 14. bis Sonntag, 16. Dezember 2018

Christkindlimärt, See Dienstag, 18. bis Sonntag, 23. Dezember 2018

Grundsatz

Sowohl unsere Besucher wie auch unsere Aussteller sollen Freude am Adventsdörfli und am Christkindlimärt Rapperswil-Jona haben. Speziell wird darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Das Platzangebot richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Auswahl und die Platzierung erfolgt durch den Veranstalter.

1) Marktzeiten und Orte

1.1) Öffnungszeiten

Freitag, 7. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 21.30 Uhr* Karenzzeit bis 22.00 Uhr
Samstag, 8. Dezember 2018	11.00 Uhr bis 21.30 Uhr* Karenzzeit bis 22.00 Uhr
Sonntag, 9. Dezember 2018	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr*
<i>Montag, 10. Dezember 2018</i>	<i>Ruhetag (Um- und Aufbau)</i>
Dienstag, 11. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr*
Mittwoch, 12. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr*
<i>Donnerstag, 13. Dezember 2018</i>	<i>Ruhetag (Um- und Aufbau)</i>
Freitag, 14. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 21.30 Uhr* Karenzzeit bis 22.00 Uhr
Samstag, 15. Dezember 2018	11.00 Uhr bis 21.30 Uhr* Karenzzeit bis 22.00 Uhr
Sonntag, 16. Dezember 2018	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr*
<i>Montag, 17. Dezember 2018</i>	<i>Ruhetag (Um- und Abbau)</i>
Dienstag, 18. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr*
Mittwoch, 19. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr*
Donnerstag, 20. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr*
Freitag, 21. Dezember 2018	14.00 Uhr bis 21.30 Uhr* Karenzzeit bis 22.00 Uhr
Samstag, 22. Dezember 2018	11.00 Uhr bis 21.30 Uhr* Karenzzeit bis 22.00 Uhr
Sonntag, 23. Dezember 2018	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr*

*Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten. Die offiziellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bei Vertragsabschluss und/oder der Standzuteilung den Unterlagen.

1.2) Marktende

Die Beginn- und Schlusszeiten sind strikt einzuhalten. Wer sich nicht an diese Zeiten hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für kommende Jahre. Freitags und samstags sind die Öffnungszeiten bis 21.30 Uhr jedoch wird eine Karenzzeit bis 22.00 Uhr gewährt.

Helfen Sie mit, den Markt von Anfang bis Ende attraktiv zu gestalten. Es ist sehr wichtig, dass alle Plätze im Rundlauf während des ganzen Christkindlimärt besetzt sind.

Fahrzeuge dürfen erst 30 Minuten nach Marktschluss auf das Marktgelände fahren.

- 1.3) Marktorte**
- 2. Adventswochenende** Freitag, 7. Bis Sonntag, 9. Dezember 2018 und Dienstag, 11. Dezember bis Mittwoch, 12. Dezember 2018
- nur Fischmarktplatz
- nur 3. Adventswochenende** Freitag, 14. bis Sonntag, 16. Dezember 2018
Hauptplatz, Rathausstrasse, Marktgasse, Curtiplatz, Seequai, Hafencmole, Endingerplatz, Fischmarktplatz, Fischmarktstrasse
- bis 4. Adventswochenende** Dienstag, 19. bis Sonntag, 23. Dezember 2018
Curtiplatz, Seequai, Hafencmole, Fischmarktplatz, Endingerplatz

2) Tarife

- 2.1) Weihnachtshäuschen abschliessbar**, inkl. einem Stromanschluss 230V / 2.3 kW, exkl. MwSt.
- | | Adventsdörfli | <u>3 Tage</u> | <u>9 Tage</u> |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|
| NON FOOD | CHF 150.00 | CHF 420.00 | CHF 750.00 |
| nur reine Weihnachtsartikel | | | |
| NON FOOD | CHF 150.00 | CHF 520.00 | CHF 950.00 |
| NON FOOD + Getränke | CHF 250.00 | CHF 840.00 | CHF 1'550.00 |
| FOOD + Getränke | CHF 350.00 | CHF 960.00 | CHF 1'770.00 |

- 2.2) Marktstand ohne Verkleidung**, inkl. einem Stromanschluss 230V / 2.3 kW, exkl. MwSt.

	<u>3 Tage</u>
NON FOOD	CHF 250.00
nur reine Weihnachtsartikel	
NON FOOD	CHF 290.00
NON FOOD + Getränke	CHF 540.00
FOOD + Getränke	CHF 640.00

- 2.3) Extra / Zusatz Stromanschluss**
Verrechnung nach bestelltem Stromanschluss im Anmeldeformular.

- 2.4) Aussenplatznutzung**
Der Perimeter der Aussenplatznutzung wird vom OK eingemessen und markiert.

	<u>3 Tage</u>	<u>9 Tage</u>
Aussenplatz für Bartisch bis 1 m ²	CHF 120.00	CHF 220.00
Aussenplatz für Bartisch 1 bis 2 m ²	CHF 160.00	CHF 260.00
Aussenplatznutzung pro m ²	CHF 150.00	CHF 250.00

- 2.5) Tannenchries**
pro Bund (ca. 8-10 Äste) CHF 50.00

- 2.6) Depot**
pro Häuschen / Stand CHF 200.00

Das Depot wird dem Marktfahrer zurückerstattet, wenn sämtliche Auflagen gemäss Marktbedingungen und Vertrag erfüllt wurden und dem Veranstalter eine Post- oder Bankverbindung bekannt ist. Keine Barauszahlung des Depots.

3) **Platzierung**

- 3.1)** Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter.
- 3.2)** Der Veranstalter bemüht sich, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung, um einen optimalen Standplatz für den Marktfahrer.
- 3.3)** Hat ein Marktfahrer unterschiedliche Standplätze am Adventsdörfli und am Christkindlimärt muss nach dem Abschluss vom Adventsdörfli in das andere Häuschen umgezogen werden. Es können keine stehenden Häuschen verschoben werden.
- 3.4)** Der Veranstalter bemüht sich, die Platzierungswünsche des Marktfahrers, insbesondere in Bezug auf den letztjährigen Standort, zu berücksichtigen.
- Der Marktfahrer hat unter keinem Titel Anspruch auf einen bestimmten Platz. Das kurzfristige Umplatzen der Stände liegt dem Veranstalter frei.

4) **Weihnachtshäuschen / Stände**

- 4.1)** Der Veranstalter stellt Weihnachtshäuschen und Marktstände zur Miete zur Verfügung. Es werden grundsätzlich keine Verkaufswagen zugelassen. Für Anbieter von NON FOOD Waren werden keine Eigenstände bewilligt. Ausnahmen werden bei Eigenständen aus Holz mit Giebeldächern gemacht. Darüber entscheidet der Veranstalter abschliessend. Es sind Bilder und Masse des Holzstandes mit der Bewerbung einzureichen.
- 4.2)** Kann das FOOD Angebot nur in einem Verkaufswagen angeboten werden, muss mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen und ein Gesuch eingereicht werden. Die Kosten für Eigenstände FOOD belaufen sich bei 3 Tagen auf mind. CHF 290.00 bzw. 9 Tage CHF 460.00 pro Laufmeter, zuzüglich MwSt.
- 4.3)** Bei den Weihnachtshäuschen und Marktständen sind keine Rechauds oder Wärmeplatten erlaubt.
- 4.4)** Gemäss Weisung der Stadt Rapperswil-Jona dürfen keine Wärmepilze (Gas, Elektro) aufgestellt werden.
- 4.5)** Innerhalb der Standreihen sind keine Partyzelte oder Schirme zugelassen.
- 4.6)** Leuchtreklamen oder grosse Reklametafeln sind nicht erlaubt.
- 4.7)** Elektroheizungen sind aus Sicherheitsgründen verboten.
- 4.8)** Bistro- und Bartische dürfen nur mit Bewilligung des Veranstalters aufgestellt werden. Die Kosten für einen Bartisch bis 1m² belaufen sich auf CHF 120.00 bzw. CHF 220.00 / Bartisch 1 – 2 m² CHF 160.00 bzw. CHF 260.00. Weitere beanspruchte Fläche (Aussenplatznutzung) für die Waren wird mit CHF 150.00 bzw. CHF 250.00 verrechnet. Festbankgarnituren sind nicht erlaubt.
- 4.9)** Pro Stand oder Weihnachtshäuschen wird nur eine Kategorie an Waren zugelassen (FOOD + Getränke / NON FOOD / NON FOOD + Getränke)
- 4.10)** Bei den Marktständen an der Marktgasse werden nur Einzelstände mit Abstand bewilligt.
- 4.11)** Mit dem Einrichten kann am Donnerstag spätestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Das OK ist bemüht, die Häuschen etwas früher freizugeben. Sobald ein grüner Zettel (FREIGABE) am Häuschen sichtbar ist, darf eingerichtet werden.
- 4.12)** Der Markt wird über Nacht bewacht. Die Kosten für die Bewachung des Marktgeländes sind in den Mietkosten inbegriffen. Trotz der Überwachung kann der Veranstalter keine Haftung für Diebstähle und/oder Schäden übernehmen. Alle Versicherungen sind Sache des Marktfahrers.
- 4.13)** Das Formular „Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen und Marktstände an Festanlässen“ der Stadt Rapperswil-Jona hat Gültigkeit.

5) **Abfallentsorgung**

Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet.

- 5.1) Der Marktfahrer hat auf und um seinen Platz für eine grösstmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.
- 5.2) Der Marktfahrer hat seinen betrieblichen Abfall in die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mulden selbständig zu entsorgen (Kartonschachteln müssen zerlegt werden). Die blauen Abfalleimer sind für den Abfall der Besucher.
- 5.3) Der Veranstalter wird ständige Kontrollen über Abfälle durchführen. Regelmässige Abfallkontrollen werden vom Veranstalter durchgeführt.
- 5.4) Bei Marktende muss der ganze Abfall vom Marktfahrer selbst entsorgt werden. Es stehen Mulden bereit.

6) **Elektrische Anschlüsse der Weihnachtshäuschen und Stände**

- 6.1) Sämtliche Häuschen / Marktstände sind mit **einem** Stromanschluss 230V / 2.3 kW innert einer Reichweite von 30m ausgestattet. Der Marktfahrer muss für die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Häuschen / Marktstand selber aufkommen.
- 6.2) Die Standinnenbeleuchtung und die Zuleitung ist Sache des Marktfahrers. Für die Zuleitung ist ein 30 Meter Verlängerungskabel mitzubringen. Bitte beachten Sie, dass der Querschnitt des mitzubringenden Verlängerungskabels den Verbrauchsmengen der Stromgeräte entspricht.
- 6.3) Der Stromanschluss wird nach Leistungsbezug verrechnet. Im Grundpreis ist ein Stromanschluss von 230V / 2,3kW inbegriffen.
- 6.4) Dem Marktfahrer steht der eine bestellte Stromanschluss zur Verfügung.
- 6.5) Der Veranstalter behält sich vor, bei Problemen in der Stromversorgung Umplatzierungen vorzunehmen.
- 6.6) Der Veranstalter behält sich vor, bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch den Marktfahrer verursacht werden, einen Pikettdienst anzubieten. Die Kosten werden dem Marktfahrer verrechnet.
- 6.7) Sämtliche elektrische Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu erstellen.
- 6.8) Alle Kabelrollen müssen für den Betrieb ganz abgerollt werden.

7) **Dekoration der Weihnachtshäuschen / Stände**

- 7.1) Jeder Marktfahrer ist verpflichtet, für eine weihnächtliche Dekoration am Stand oder Häuschen innen sowie aussen zu sorgen. Das bestellte Tannenchries kann in der Tourist Information gegen Abgabe des Gutscheins bezogen werden.
- 7.2) Wer sich nicht an die Dekorationsauflagen hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für die kommenden Jahre.
- 7.3) Die Weihnachtshäuschen / Stände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekorationen sind zu entfernen.
- 7.4) **Bei allen Häuschen ist es untersagt, Schrauben oder Nägel in die Holzdecke zu schlagen, dadurch das Dach beschädigt wird.**
- 7.5) Alle anderen Nägel und Klammern müssen am Ende des Marktes wieder sauberlich aus allen Häuschen und Ständen entfernt werden.

8) Musik

- 8.1)** Bei den Marktständen darf keine Musik mit Lautsprechern (Soundanlagen) abgespielt werden.
- 8.2)** Hintergrundmusik mit weihnachtlicher Musik ab CD-Spielern u. ä. ist soweit erlaubt, dass die Nachbarstände nicht gestört werden. Diesbezügliche Weisungen, auch mündlicher Art des Veranstalters, gelten als verbindlich und müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter kann auch verantwortliche Personen mit der Kontrolle beauftragen.

9) Parking

- 9.1)** Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, auf dem Marktgelände Fahrzeuge jeglicher Art abzustellen. Das Parkieren ist weder auf den Plätzen noch hinter den eigenen Ständen erlaubt. Nicht korrekt parkierte Fahrzeuge werden umgehend gebüsst und abgeschleppt.
- 9.2)** Auf den öffentlichen Parkplätzen in Rapperswil-Jona hat die Stadt neue Parkuhren eingerichtet. Ein- und Mehrtageskarten können direkt vor Ort gelöst werden.
Folgende Parkmöglichkeiten mit Parkkarten stehen zur Verfügung: ARA- und PARA-Parkplatz sowie Teuchelweiherwiese.
- 9.3)** Der Veranstalter stellt keine kostenlosen Parkkarten zur Verfügung.

10) Gastgewerbepatent

- 10.1)** Alle Marktfahrer, welche alkoholische Getränke zum Genuss vor Ort ausschenken oder verkaufen (Abgabe), müssen zwingend ein „Gastwirtschaftspatent für einen Anlass“ bei der Stadt Rapperswil-Jona beantragen. Das Formular steht auf der Webseite der Stadt zum Download bereit:
http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/0dd2v-eevv7n/Gastgewerbepatent_Anlass.pdf
- 10.2)** Die Kosten für das Gastwirtschaftspatent bestimmt die Stadt Rapperswil-Jona. Vereine aus Rapperswil-Jona erhalten die Bewilligung kostenlos.
- 10.3)** Wer über kein gültiges Gastwirtschaftspatent verfügt, kann durch die Kontrollorgane verzeigt werden. Wir bitten Sie um Verständnis, dass der Veranstalter sowie die Stadt keinen Einfluss auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons haben.
- 10.4)** Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:
- Klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
 - Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
 - Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend der Abgabe von Alkohol an Jugendliche
 - Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein

11) Lieferanten von Getränken

- 11.1)** Der Veranstalter kann mit Lieferanten von Getränken (Soft, Bier, Wein) Verträge als Exklusiv-Lieferant oder als Sponsor abschliessen.
- 11.2)** Der Marktfahrer kann dadurch verpflichtet werden, das Sortiment der Exklusiv-Lieferanten/-Sponsoren zu übernehmen und/oder die Waren durch sie vor Ort zu beziehen. Weitere Vertragsinhalte aus diesen Exklusiv-Lieferanten-/Sponsorverträgen müssen ggf. übernommen werden. (z.B. Werbeverbot für Konkurrenzprodukte o. ä.)
- 11.3)** Ein allfälliger Vertragsabschluss mit Auswirkungen auf den Marktfahrer wird bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich bekannt gegeben. Spezialitäten sind davon ausgenommen, bedürfen aber einer Bewilligung durch den Veranstalter und sind schriftlich einzureichen.

12) Rechtliches

- 12.1) Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.
- 12.2) Die Anmeldungen gelten nach Ende der Anmeldefrist mittels zugestellter Rechnung und Vertrag als bestätigt.
- 12.3) Die Anmeldung ist erst definitiv, wenn der Vertrag unterschrieben retourniert und das Platzgeld zuzüglich der MwSt. sowie das Depot vollumfänglich bezahlt worden sind. Bei nicht fristgerechter Rücksendung bzw. Bezahlung verliert der Marktfahrer seinen Standplatz ohne weitere Mitteilung.
- 12.4) Bei einer Absage bis sechs Wochen vor Marktbeginn bleibt die Hälfte des Platzgeldes geschuldet. Bei einer späteren Abmeldung bleibt das gesamte Platzgeld geschuldet.
- 12.5) Die Stände oder Häuschen dürfen nur mit Einverständnis des Veranstalters untervermietet oder an Dritte abgetreten werden.
- 12.6) Mehrkosten, die durch abweichende Angaben entstehen, werden in Rechnung gestellt (z.B. zusätzlich benutzte Aussenfläche, Strom etc.) oder mit dem Depot verrechnet.
- 12.7) Sollte der Anlass infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie, Terroranschlag oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss während der Betriebszeit der Anlass abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht seitens des Marktfahrers kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung des Standgeldes.
- 12.8) Mit der Anmeldung bzw. Rücksendung des unterschriebenen Vertrages gibt der Marktfahrer sein Einverständnis, dass der Veranstalter Fotografien des Marktstandes oder Weihnachtshäuschens sowie des Verkaufspersonals im Einsatz am jeweiligen Stand veröffentlichen darf.
- 12.9) Für allfällige Schäden oder Beschädigungen an der gemieteten Sache, des Standplatzes oder Dritter haftet der Marktfahrer.
- 12.10) Die Bewilligung der Stadt Rapperswil-Jona bzw. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen für den Anlass bleiben vorbehalten.
- 12.11) Von den Marktfahrern wird Loyalität gegenüber dem Veranstalter und dem Christkindlimärt erwartet. Negative öffentliche Äusserungen gegenüber der Presse, ohne vorgängige Rücksprache mit dem OK, werden nicht akzeptiert. In solchen Fällen behält sich das OK vor, die Depotleistungen ganz oder teils zurückzubehalten.

13) **Zugelassene Artikel:**

13.1) **NON FOOD**

- Anismodel / Backutensilien / Confiserie
- Bienenwachsartikel / Kerzen
- Bücher / Weihnachtskarten
- Dekor-Artikel
- Fellartikel
- Glaswaren / Glasbläser
- Handarbeiten von/für Kinder
- Handpuppen
- Holzschnitzereien
- Kunsthandwerk aus eigener Werkstatt
- Lederwaren
- Miniaturen / Setzkasten
- Papeterie-Artikel
- Schmuck
- Schmuckdesign
- Spiegel
- Weihnachtsschmuck
- Zinnfiguren
- Krippenfiguren
- Keramik / Steinzeug

13.2) **NON FOOD mit ausschliesslich reinen Weihnachtsartikel**

Als reine Weihnachtsartikel gelten: Christbaumkugeln, Christbaumschmuck, Krippen, Krippenfiguren, Weihnachtskerzen, Weihnachtsdekoration.

13.3) **NON FOOD + Getränke**

Als NON FOOD + Getränke gelten unter Punkt 13.1 genannte Artikel plus Getränke.
Als Getränke gelten kalte und heisse Getränke mit oder ohne Alkohol.

- Glühwein (in beschränkter Anzahl)
- Weine und Spirituosen
- Soft Getränke

13.4) **FOOD + Getränke**

Als FOOD gelten sämtliche verarbeitete Speisen sowie kalte und heisse Getränke.

13.5) **Holzhäuschen und Marktstände mit Getränken**

Die Anzahl der Holzhäuschen und Marktstände, welchen erlaubt ist alkoholische Getränke auszuschenken ist limitiert und wird vom OK bestimmt.

13.6) **Sortimentseinschränkungen**

- a) Der Verkauf von Druckluftpistolen/-gewehre, Softguns, Knallkörper, Feuerwerk, Schleudern, Stinkbomben, Juckpulver, Messer sowie Utensilien, die dem Drogenkonsum dienen, sind verboten.
- b) Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist verboten.

13.7) **Diverses**

Über die Zulassung von Weinen und Spirituosen sowie nicht aufgeführte Artikel, welche jedoch in ein weihnachtliches Angebot passen, entscheidet abschliessend der Veranstalter.

14) **Weitere Auskünfte erteilt der Veranstalter:**

Rapperswil Zürichsee Tourismus
OK Christkindlimärt
Fischmarktplatz 1 / Postfach 1001
8640 Rapperswil

Telefon +41 55 225 77 12
E-Mail info@christkindlimaert.ch
Internet www.christkindlimaert.ch
Internet www.rapperswil-zuerichsee.ch